

Laufzeit:

gültig ab 01.01.2024

erstmals kündbar zum 31.12.2025

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen

vom 7. Dezember 2023,

gültig mit Wirkung vom 01. Januar 2024

Zwischen dem

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Niedersachsen

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und
Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und
Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustel-
len vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen,

fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen,

persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag
tarifizierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung richtet sich nach den übertragenen und ausgeführten Tätigkeiten. Eingruppierungen werden im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Betriebsrat vorgenommen.

§ 3 Entgeltgruppen Werkschutz

- A 1** Werkschutzleute *vor Ablegung* einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK oder einer gleichwertigen Ausbildung *in den ersten 6 Monaten* der Betriebszugehörigkeit.
- A 2** Werkschutzleute *vor Ablegung* einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK und einer Betriebszugehörigkeit von *mehr als 6 Monaten*.
- A 3** Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss vom 31. August 1982 (BGBl. IS. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind oder Werkschutzmitarbeiter *mit gleichwertiger Prüfung, in den ersten 6 Monaten* der Betriebszugehörigkeit.
- A 4** Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss vom 31. August 1982 (BGBl. IS. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind oder Werkschutzmitarbeiter *mit gleichwertiger Prüfung mit mehr als 6 Monaten* Betriebszugehörigkeit.
- A 5** Stellvertretende Schichtführer
- A 6** Schichtführer

§ 4 Entgelttabelle

Entgeltgruppe	Stundengrundlohn in € ab 01.01.2024	Stundengrundlohn in € ab 01.01.2025
A 1	20,78	21,82
A 2	22,62	23,75
A 3	21,84	22,93
A 4	24,25	25,46
A 5	25,36	26,63
A 6	25,81	27,10

§ 5 Zuschläge und Zulagen

Werkschutzleute, die in die nebenberufliche Werkfeuerwehr bestellt sind oder die Tätigkeit als Werkfeuerwehrleute ausüben, erhalten eine monatliche Zulage:

Truppmann	€ 80,00
Truppführer	€ 93,00
Zugführer/Gruppenführer	€ 107,50.

Bei Tätigkeit unter schwerem Atemschutz wird als Zuschlag 65 % des Grundlohnes bezahlt. Berechnungsgrundlage ist der Grundlohn der Entgeltgruppe A 4.

Hundeführer, die den Dienst mit Wachhunden ausüben, erhalten nach Ablegung einer Prüfung eine Zulage von € 0,60 pro Stunde.

Dem Hundeführer ist innerhalb eines halben Jahres Gelegenheit zu einer Prüfung zu geben.

§ 6 Reinigungspauschale

Der Mitarbeiter erhält für die Reinigung der Bekleidung eine monatliche Pauschale von 17,50 € netto.

§ 7 Betriebliche Altersvorsorge / Sachbezüge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohnes für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

§ 8 Erlöschen von Ansprüchen

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Mitarbeiter jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin der tarifvertraglichen Ausschlussfrist.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Die Tarifparteien verpflichten sich, Tarifverhandlungen spätestens im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats aufzunehmen.

Der Lohntarifvertrag vom 22. November 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Niedersachsen

.....
Andreas Segler

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,

.....
(Landesbezirksleitung)

.....
(Verhandlungsführung)

.....
(Landesfachbereichsleitung)

1. Protokollnotiz

zum

LOHNTARIFVERTRAG

Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen

**vom 7. Dezember 2023,
gültig mit Wirkung vom 01. Januar 2024**

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tariflohnes für die betriebliche Altersvorsorge genutzt und abgeführt werden können.
2. Sofern der Arbeitgeber durch Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- oder Rentenversicherung einspart, zahlt er mindestens 65 % des jeweils durch die Entgeltumwandlung individuell eingesparten Beitrages als Arbeitgeberbeitrag im Sinne dieser Protokollnotiz. Als Krankenkassenbeitrag gilt hier stets der Arbeitgeberanteil der zuständigen AOK. Die Fälligkeit dieses Arbeitgeberbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit der Arbeitnehmerbeiträge aus der Entgeltumwandlung.

Hannover, den 11.12.2023

**BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Niedersachsen**

.....
Andreas Segler

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,

.....
(Landesbezirksleitung)

.....
(Verhandlungsführung)

.....
(Landesfachbereichsleitung)

2. Protokollnotiz zum LOHNTARIFVERTRAG

Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen

**vom 7. November 2023,
gültig mit Wirkung vom 01. Januar 2024**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Tarifvertrag für den Fall des Abschlusses eines Sozialtarifvertrages für kerntechnische Anlagen im Bundesland Niedersachsen jederzeit inhaltlich durch entsprechende Vereinbarung der Tarifparteien geändert werden kann.

Hannover, den 11.12.2023

**BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Niedersachsen**

.....
Andreas Segler

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,

.....
(Landesbezirksleitung)

.....
(Verhandlungsführung)

.....
(Landesfachbereichsleitung)